

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Gerichts-Aktenzeichen 7 A 6071/09

Hannover, den 19.04.2010

Stellungnahme zur Erwidernng des NDR auf meine Klage.

Sehr geehrte Damen und Herren.

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger
Heinisch

./.

Beklagter
Norddeutscher Rundfunk

wird auf die Ausführungen des Beklagten auf den folgenden Seiten im Detail erwidert, was aus meiner Sicht ganz klar auf der Hand liegt:

1. Die angebliche Gebührenpflicht widerspricht eindeutig dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 des RGebStV. und ist allein schon deswegen nichtig.
2. Ich halte meine PC-Systeme keineswegs für den Rundfunkempfang bereit, sondern benötige sie zwingend (mit Internetanschluss), um meiner gewerblichen Tätigkeit nachzugehen. Der Beklagte belegt die PC-Systeme jedoch indirekt mit einer Besitzabgabe, was verfassungswidrig ist.
3. Mir steht kein gebührenrechtlich einwandfreier Weg zum gewerblichen Verzicht auf Rundfunk bereit. Dies kann nicht mit der Verfassung in Einklang stehen.
4. Es wird auf verschiedene Einlassungen des Beklagten eingegangen, die hinsichtlich der aktuellen technischen Möglichkeiten und der Regelungen des RGebStV. zu erörtern sind.

Schließlich beantrage ich, die Ausführungen des Beklagten zurückzuweisen und gemäß meiner Klageschrift und -begründung zu urteilen.

Eingereichte Dokumente: 6 in diesen Ausführungen referenzierte Urteile als Ausdrücke aus dem Internet. Ich vermute, dass diese Urteilskopien nicht rechtsverbindlich sind.

<Unterschrift>

Klaus Heinisch

I – Überlegungen zur Sachdarstellung

Es ist zwar zutreffend, dass der Beklagte "in Ermangelung fristgerechter Zahlungseingänge" einen Gebührenbescheid erlassen musste.

Jedoch suggeriert die Formulierung¹ des Beklagten "In Ermangelung fristgerechter Zahlungseingänge setzte der Beklagte [...] Rundfunkgebühren [...] fest", dass der Kläger ohne Not oder Grund die Zahlung versäumt hätte.

Allerdings wurde seitens des Klägers gleich von Beginn der (angeblichen) Zahlungspflicht darauf hingewiesen und die GEZ (als Vertreterin des Beklagten) diesbezüglich angeschrieben, dass der Kläger die Zahlungspflicht bestreitet und daher einen Gebührenbescheid anfordert; dieser Bitte bzw. diesem Verfahrensvorschlag kam jedoch die GEZ - wie üblich und in vielen Verfahren hinreichend dokumentiert - nicht nach, sondern zog ihre Standardprozedur durch, die jeden Gebührenzahler und somit auch den Kläger zwingt, einen Gebührenbescheid aufgrund von Nichtzahlung zu erwirken.

Der sich daraus ergebende Säumniszuschlag und der überflüssige Teil dieses Verwaltungsaktes samt der daraus resultierenden Kosten wäre von Beginn an nicht nötig gewesen, wenn sich die GEZ (bzw. der NDR als der Beklagte) auf den Verfahrensvorschlag eingelassen hätte, kosten- und zeitsparend gleich einen Gebührenbescheid zu erlassen, anstatt erst unnötig Zeit verstreichen zu lassen und einen überflüssigen Verwaltungsakt zu provozieren.

II – Was ist auf die Ausführungen des Beklagten zum Verfahren zu erwidern?

Der Beklagte wiederholt in diesem Verfahren seine bereits aus anderen Verfahren des Beklagten und anderer öffentlich rechtlicher Rundfunkanstalten bekannte Rechtsposition, dass ein internetfähiger Rechner automatisch Rundfunkempfangsgerät und allein deshalb gebührenpflichtig ist. Dieser Rechtsauffassung wird im Folgenden nochmals umfassend zu widersprechen sein, weshalb wir hier Teile unserer Argumentation wiederholen und einige Aspekte weiter ausführen sowie auf die Argumente des Beklagten eingehen werden:

Erstens greift §5 Abs. 3 RGebStV eindeutig gemäß des Wortlauts und der sich aufdrängenden Interpretation, wie im Übrigen auch viele Gerichte deutschlandweit festgestellt haben und was im Folgenden zu dokumentieren sein wird (1.). Wichtiger ist aus Sicht des Klägers allerdings für eine Weiterentwicklung seiner gewerblichen Tätigkeit die Tatsache, dass der Kläger für seine gewerblich benutzten PC-Systeme nicht rundfunkgebührenpflichtig sein kann, da die Geräte wesentlich nicht für gewerblichen Rundfunkempfang bereitgehalten werden, auch wenn sie lt. RGebStV. zum Rundfunkempfänger zwangsumdeklariert werden (2.), und weil der aus Sicht des Beklagten gebührenrechtlich einwandfreie Verzicht auf neuartigen Rundfunkempfang gleichzeitig verbunden wäre mit einer Geschäftsaufgabe für den Kläger, was aus unserer Sicht nicht im Einklang mit der Verfassung stehen kann (3.). Weiterhin gilt es noch auf einige Aspekte in den Ausführungen des Beklagten einzugehen, die schlichtweg verkürzend und überhaupt nicht sachgerecht sind (4.). Und schließlich ist der RGebStV. hinsichtlich der Regelungen zu neuartigen Rundfunkempfangsgeräten hochgradig ungerecht, da im gewerblichen Bereich eine Zweitgerätebefreiung (für weitere „neuartige Rundfunkempfänger“) gilt, was kleine Unternehmer und Unternehmensgründer (wie den Kläger) unzulässig benachteiligt und die von den Rundfunkanstalten beklagte "Flucht aus der Rundfunkgebühr" in größeren Unternehmen eher fördert als eindämmt (4.e).

1. §5 Abs. 3 RGebStV greift eindeutig gemäß des Wortlauts und der sich aufdrängenden Interpretation.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in einer der ersten Entscheidungen² überhaupt zur Rundfunkgebühr wegweisend geurteilt hinsichtlich der Fragestellung der Auslegung des §5 Abs. 3 RGebStV. Darum zitieren wir die Kernaussagen des Urteils an dieser Stelle vollständig:

§5 Abs. 3 des RGebStV. Lautet:

(3) 1 Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1 In „I.“ auf Seite 1 des Schreibens des Beklagten (NDR) vom 12.01.2010

2 Urteil 4 A 149/07 vom 15.07.2008

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

2 Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten. (Ende RGebStV-Zitat, im Urteil Abs. 14-16)

[..]

der Arbeitsplatzcomputer ist als Zweitgerät gebührenbefreit, weil der Kläger für die bereits in seiner Wohnung vorgehaltenen privaten Rundfunkempfangsgeräte - unstreitig - Rundfunkgebühren entrichtet. Für die Inanspruchnahme des Klägers sprechen weder der Wortlaut der Vorschrift (1.) noch die Entstehungsgeschichte (2.).

1. Der Beklagte will in den Wortlaut des § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV "für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn.... andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden" zwischen den Wörtern "andere" und "Rundfunkempfangsgeräte" die Worte "nicht private" hineininterpretieren. Durch diese Interpretation ist für den ersten gewerblich genutzten PC die PC-Gebühr zu entrichten, der zweite gewerblich genutzte PC ist als Zweitgerät gebührenbefreit. Somit würde jeder vom Beklagten in Anspruch genommene Gewerbetreibende zumindest für ein Rundfunkempfangsgerät Gebühren entrichten. Diese Interpretation überschreitet die Auslegungsregeln, die ihre Grenze im Wortlaut der Vorschrift haben und begründet - am Gesetzgeber vorbei - einen neuen Gebührentatbestand, der im Gesetz nicht vorgesehen ist. (im Urteil Abs. 21(Satz 2) - 22, Ende des Urteilszitats)

Ähnlich versucht auch in diesem Verfahren der Beklagte, den eindeutigen Wortlaut von § 5 Abs. 3 zu vernebeln, indem er angibt, dass nur Abs. 1. den privaten Bereich behandeln würde und sich die folgenden Absätze ausschließlich auf den nicht-privaten Bereich bezögen. Allerdings behandelt Abs. 3 ja gerade den „nicht ausschließlich privaten Bereich“, was keineswegs identisch mit „nicht privat“ ist, sondern geradezu impliziert, das gerade auch der private Bereich mit gemeint sein kann.

Insofern ist aus Sicht des Klägers eindeutig der Auslegung des VG-Braunschweig zu folgen. Es (das VG-Bs) hat im Übrigen auch in einem weiteren Verfahren zum Thema ähnlich geurteilt³ und weitere Überlegungen zur Sache angestellt, auf die im nächsten Abschnitt noch einzugehen sein wird. An dieser Stelle ist aus Sicht des Klägers jedoch nur hervorzuheben, dass diese Klage in jedem Fall aufgrund dieser Rechtsauffassung Erfolg haben müsste und daher verweisen wir auf den letzten Absatz des eben genannten Urteils⁴, in dem das VG-Braunschweig weitere Urteile referenziert und u.a. auf die Nichtzulassung einer Berufung vor dem hessischen VGH Kassel hinweist.

2. Der Kläger hält - wenn man den Definitionen für Rundfunk und neuartige Rundfunkempfangsgeräte denn folgen wollte - sein neuartiges Rundfunkempfangsgerät nicht zum Empfang bereit.

Wichtiger ist aus Sicht des Klägers allerdings für eine Weiterentwicklung seiner gewerblichen Tätigkeit die Tatsache, dass der Kläger für seine gewerblich benutzten PC-Systeme nicht rundfunkgebührenpflichtig sein kann, da die Geräte vom Wesen her nicht für gewerblichen Rundfunkempfang bereitgehalten werden, auch wenn sie lt. RGebStV. zum Rundfunkempfänger zwangsumdeklariert werden.

Denn: Die Frage, ob der Kläger ein Gerät zum Empfang bereithält, ist keine Frage des Rechts, sondern eine Tatsachenfrage, die darum danach zu entscheiden ist, ob das Gerät tatsächlich zum Empfang benutzt wird.

³ Urteil 4 A 188/09 vom 20.11.2009

⁴ AaO: Im letzten Absatz schreibt das Gericht wortwörtlich:

„An dieser auch vom VG Wiesbaden (Urt. v. 19. November 2008, 5 K 243/08.WI(V)) und vom VG Arnsberg (Urt. v. 07. April 2009, 11 K 1273/08) geteilten Rechtsauffassung wird auch für das vorliegende Verfahren festgehalten. Der Hess. VGH hat in seinem die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Wiesbaden ablehnenden Beschluss (vom 22. September 2009, 10 A 2535/08.Z) herausgestellt, dass sich die hier vertretene Auffassung am Wortlaut der Bestimmung orientiere und sich geradezu aufdränge, während die Rundfunkanstalt die entgegenstehende Auslegung nur durch Rückgriff auf die gesetzgeberische Zielsetzung und/oder den Sinn und Zweck der Regelung begründen könne.“

Würde nämlich der Kläger seine gewerbliche Tätigkeit aus seiner Wohnung heraus in ein dediziertes, ausschließlich gewerblich benutztes Büro verlagern, das nicht mehr demselben Grundstück zuzuordnen wäre, entfielen die hier ja (aus Sicht des Klägers) in jedem Fall greifende und im vorigen Abschnitt erläuterte Zweitgerätebefreiung für neuartige Rundfunkempfänger. Der Kläger wäre automatisch Rundfunkgebührenpflichtig (behaupten die Rundfunkanstalten und scheint der RGebStV. auszusagen).

Nun hat der Kläger zwar unstreitig mehrere PC-Systeme und hält sie auch zur (teilweise) permanenten Nutzung bereit. Dabei haben diese Geräte teilweise direkten (Server, Firewall, Router) und teilweise indirekten (Clients, Workstations) Internetzugang. Des Weiteren ist mit einigen dieser Geräte auch grundsätzlicher Empfang von Rundfunkdarbietungen (WebRadio) über das Internet in minderer Qualität möglich (Sound ist auf den Geräten möglich (erfolgreich konfiguriert und betriebsbereit)) und wird von der Frau des Klägers gelegentlich auch privat genutzt, da in ihrem Büro kein auf Radiostationen eingestelltes Radio aufgestellt ist.

Es wird in diesem Zusammenhang übrigens auch überhaupt nicht abgestritten, dass digitaler Audio-Stream mit weiter zunehmenden Übertragungsbandbreiten des allgemeinen Internets und auch seitens des Beklagten im Internet angeboten werden könnte und sich eine gewisse Konvergenz der Übertragungswege ergeben könnten. Es ist zwar keineswegs zu erkennen, dass der Beklagte erkennbar ein effizienter Nutzer der Internet-Technologie (Multicast für Rundfunk im Internet führt zu erheblicher Volumen- und „Sende“-Kapazitätseinsparung seitens des Senders, jedoch ist die Multicast-Technik noch nicht flächendeckend möglich und konfiguriert) arbeitet, so bestünde die grundsätzliche technische Möglichkeit. Aber um diesen Punkt geht es hier nicht.

Denn: Der Kläger hält keine Geräte zum gewerblichen Rundfunkempfang bereit. Jeder entfernt darauf ausgerichtete Wille des Klägers fehlt. Deswegen schildern wir hier zur Veranschaulichung einen typischen Abend im Leben des Klägers, der ja

- a) hauptberuflich im Rechenzentrum arbeitet,
- b) nebenberuflich von zu Hause aus gewerblich tätig ist und (tatsächlich ;-)
- c) auch noch ein Privatleben hat.

Der Einfachheit halber schildern wir einen nicht ganz hypothetischen Abend, an dem der Kläger Teile dieses Schriftsatzes ausarbeitet, was - hinsichtlich der Einordnung der Zeit - als gewerbliche, nebenberufliche, nicht ausschließlich private Zeit zu werten sein dürfte. Der Kläger ist also im Moment gewerblich tätig und konzentriert sich auf seine Argumentationen: Hält er nun Rundfunkgeräte zum Empfang bereit?

Ganz in der Nähe des Klägers stehen Fernseher und Radio, sind aber ausgeschaltet, denn er sitzt im Wohnzimmer. Vor wenigen Minuten hat der Kläger noch die Fernseh-Nachrichten angesehen (aufgezeichnet, sie liegen als MPEG-Datei auf seinem Server und werden mit der bereits in der Klageschrift erläuterten Media-Center-Software abgespielt). Nun hat den Fernseher (LCD) ausgeschaltet, ebenso auch den dazugehörigen Mediacenter-Client-PC. Das Radio ist ebenfalls aus.

Aber der Beklagte will nun allen Ernstes suggerieren, dass der Kläger ausgerechnet seinen Laptop, an dem diese Zeilen entstehen, zum Radioempfang bereithält?

Da, wo ihm in unmittelbarer Nähe (in seinem Wohnzimmer) eine Stereoanlage mit guten Lautsprechern zur Verfügung stehen mit einem zwar etwas älteren, aber klanglich einwandfreien Radio, soll der Kläger, der wie wir bereits in der Klageschrift ausgeführt haben, ein musikalisch eher anspruchsvoller Mensch ist (und der selbst Musik macht) lieber den Laptop auf seinem Schoß zum Radioempfang bereithalten: Mit seinen quäkigen Lautsprechern oder minderwertigen Kopfhörern und noch dazu, wo er die Konzentration nicht auf Radiogedudel/gequassel, sondern auf eine rechtlich relativ komplexe Materie zu konzentrieren hat. Somit hält er - zumindest bezogen auf den Augenblick der gewerblichen Tätigkeit - keinerlei Geräte für Rundfunkempfang bereit, obwohl er grundsätzlich seine herkömmlichen (privaten) Empfangsgeräte zum theoretischen Empfang bereit hielte.

Hier könnte der Beklagte nun einhakend argumentieren: „Aha, der Kläger arbeitet also nicht nur - wie in seiner Klageschrift behauptet - in seinem Arbeitszimmer, sondern auch in der übrigen Wohnung, damit hält er nicht nur neuartige Geräte, sondern auch herkömmliche Geräte (Fernsehen, Radio) zum Empfang bereit und das in nicht ausschließlich privat genutzten Räumen, er ist also sowohl privat wie gewerblich zur vollen Rundfunkgebühr verpflichtet. Damit wäre er zur doppelten Fernsehgebühr verpflichtet...“

Nun müsste der Kläger also einfach sein Wohnzimmer verlassen und sich in sein Büro zurückziehen, in dem keine herkömmlichen Rundfunkempfänger lokalisiert sind und könnte so zumindest der Zahlpflicht für normale Empfänger entgehen. Aber aus Sicht des Beklagten ist er trotzdem verpflichtet, für den neuartigen Rundfunkempfänger zu zahlen, mit dem er gerade konzentriert diese Zeilen schreibt (anstatt ihn zum Rundfunkempfang bereit zu halten)... Ob dieser Absurditäten beendet der Kläger den gewerblichen Arbeitsteil seines Feierabends (denn eigentlich hätte er entweder frei oder würde sich einem seiner neuen Großkunden widmen) und wendet sich - was an Paradoxie grenzt - wieder fröhlich dem öffentlich rechtlichen Fernsehprogramm zu: Er schaut eine Krimi-Sendung an oder etwas anderes aus dem reichhaltigen öffentlich-rechtlichen Fernsehangebot, das er ebenfalls mit der Mediacenter-Lösung aufgezeichnet hat und genießt die Perlen, die er aus dem Fernsehangebot gefischt hat: Video on Demand gewissermaßen. Zu über 90 % sieht er dabei kein Privatfernsehen, sondern ARD, ZDF, 3SAT, arte, gelegentlich auch die Dritten Programme etc. Ganz privat, eigentlich fröhlich, denn er hat ja nun um 23:00 Uhr den wohlverdienten Feierabend, oder? Ach nein, sein Laptop, der gewerbliche PC, der nun seinerseits Feierabend macht und im Schlafmodus vor sich hindöst, der muss noch arbeiten, denn er wird ja immer noch zum Webradioempfang bereitgehalten. Interessant, wo sein „Meister“ (der Kläger) doch gerade fernsieht...

Diese narrative Reflexion erläutert eindrücklich die ganze Absurdität der aktuellen Regelung für neuartige Rundfunkempfänger und ihre Benutzer. Dabei stellt es anschaulich dar, welche Aspekte bzw. Rechtsgüter und -normen noch betroffen sind:

- Keine Ansprüche aus der Lieferung unbestellter Leistungen⁵, BGB § 241a (siehe Abschnitt 3)
- „Im Gegensatz zu den klassischen Rundfunkgeräten, deren Anschaffung eine freie Willensentscheidung des Betroffenen vorausgeht, muss die vorgenannte Gruppe beruflich Tätiger das Internet nutzen.“ So formuliert es das VG-München in seinem Urteil⁶ M 6b K 09.768. Und diese Tatsache unberücksichtigt zu lassen wäre sicher ein Verstoß gegen das „Willkürverbot“ (Gleichheitsgebot, Art. 3 Abs. 1 GG), ebenfalls Abschnitt 3).

Keineswegs ist die Tatsache des Bereithaltens der Geräte des Klägers zur Nutzung und zur Internetnutzung identisch mit der Tatsache des Bereithaltens zum Rundfunkempfang.

Die ÖRA drängen mit dem Internetradio in eine Geräteklasse (PCs) und in ein Medium (Internet) ein, für das sie keineswegs exklusiv Gebühren beanspruchen können und das historisch auch kaum für Rundfunk gedacht war:

Ursprünglich wurden Rechner für reine Datenverarbeitung und das Internet wesentlich für nichtlineare Inhaltsübertragung genutzt. Das ergibt sich schon aus der technischen Struktur, die seit Jahrzehnten für Rundfunk bereitgehalten wird.

Für den hergebrachten Rundfunk über die herkömmlichen Übertragungswege wie Satellit, Kabelfernsehen/Radio oder Antennenfernsehen (DVB-T) stehen jeweils exklusive Übertragungs- und Verteilwege mit dedizierten Frequenzen und Sende- und Empfangsanlagen zur Verfügung. Beim Rundfunk handelt es sich dem Namen nach um „Rund-“Funk, bei dem es aus technischer Sicht dem Wesen des Rundfunks nach unerheblich ist, ob ein oder 10.000 Teilnehmer das Angebot nutzen (siehe hierzu auch die Ausführungen in 4.a)).

Das Merkmal zum „Empfang bereithalten“ ist bei herkömmlichen Geräten einfach durch die nötige Empfangseinheit beim Empfänger (DVB-Receiver) und die nötige Wiedergabeeinheit, also das Abspielgerät, z.B. Fernsehdisplay erfüllt. Monofunktionale Geräte wie Satellitenschüsseln für Fernsehempfang, Radios oder empfangsfähige Fernseher implizieren, dass der Besitzer die Geräte auch tatsächlich für Rundfunkempfang bereithält. Radios sind auch für nichts anderes zu gebrauchen und können daher typisiert werden als zum Rundfunkempfang bereitgehalten.

Dies ist jedoch bei Computern genau anders herum: Computer hat man bisher immer für alles andere, jedoch nicht für den Rundfunkempfang bereitgehalten:

- Zum Lösen von mathematischen oder anderen naturwissenschaftlichen Problemen,
- Zum Programmieren und Software entwickeln,
- Zum Schreiben von Briefen und größeren Textmengen für Bücher/Essays etc.

⁵ Gelesen bei <http://dejure.org/gesetze/BGB/241a.html>

⁶ Abgerufen auf der Website des Klägers: http://www.wobsta.de/gez/urteil_M_6b_K_09.768.pdf

- Zum Darstellen von komplexen Zusammenhängen als Folien oder auch als Simulation in Ausbildung und Lehre
- Zur Bearbeitung von Bildern und Grafiken im Desktop-Publishing, um Zeitungen und Hefte zu produzieren
- Zum Aufnehmen, Mischen und Produzieren von Video- und Audiomaterial u.v.a.m.

Alle vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten und viele weitere erschließen sich dem Computerbesitzer schon ohne jeglichen Netzwerkanschluss. Und im natürlich gab es auch schon vor Jahren Rundfunk-Karten, mit denen man einen PC zum Radioempfang herrichten konnte, wenn man das Gerät sowieso an hatte und es mit Lautsprechern versehen war:

Der Kläger, der selbst über ca. ein Jahrzehnt Rundfunkabstimmzler war, hat selbst noch in den späten 90er-Jahren wenige Tage lang eine solche Radiokarte besessen, die er jedoch mangels Komfort und mangels Radio-Interesses gleich wieder einem Kommilitonen geschenkt hat. Anders dagegen sein Fernseh-Empfängerverhalten: Nachdem er sich in den frühen Jahren des 1. Jahrzehnts der 2000er-Jahre einen Fernseher gekauft hat, folgten zusätzlich zur GEZ-Anmeldung sogleich auch der Kauf einer TV-Karte für den PC und in baldiger Folge auch Experimente (der Kläger ist halt Ingenieur, ein „Frickler“, ein neugieriger „Bastler“ und „Tüftler“, was man bei Ingenieuren häufig als Berufsstands-Merkmal voraussetzen kann und im Berufsleben ja meistens auch benötigt :-)) mit dem digitalen Fernsehempfang, die in die seit 2007 erfolgreich betriebene Media-Center-Lösung⁷ mündeten.

Weiterhin gibt es zahlreiche Möglichkeiten, den PC mit Internetanschluss zu nutzen:

- Zum Versenden und Empfangen von elektronischer Post (E-Mail)
- Zum „Surfen“ im Internet auf News-Seiten der einschlägigen großen Verlage
- Zum Publizieren eigener Inhalte im Internet mittels einer eigenen Website
- Zum Betreuen von Kunden im Internet und zum Warten ihrer Systeme über Remote-Einwahlverbindungen in das Netzwerk der Kunden.
- Zum Recherchieren und Nachschlagen von Inhalten/Wissen in u.a. der Online-Enzyklopädie Wikipedia oder mittels einer Suchmaschine (Google etc.) u.v.a.m.

Man braucht also kein Radio aus dem Internet, um auf vielfältige Weise mit dem Computer ob mit oder ohne Internet zu arbeiten. Womit hinreichend belegt sein sollte, dass ein Computer per Definitionem zwar ein Multifunktionales Gerät ist, aber darum mitnichten automatisch zum Rundfunkempfang bereitgehalten wird, auch wenn mit ihm die Audiostreams der Rundfunkanstalten empfangen werden könnten.

Darum wiederholen wir auch noch mal unsere eingangs aufgestellte These: Die Frage, ob der Kläger ein multifunktionales Gerät zum Rundfunkempfang bereithält, ist keine Frage des Rechts, sondern eine Tatsachenfrage, die darum danach zu entscheiden ist, ob das Gerät tatsächlich zum Empfang benutzt wird, was im vorliegenden Fall für die gewerbliche Nutzung der PC-Systeme seitens des Klägers ausdrücklich bestritten wird.

Hier seien abschließend noch weitere Überlegungen und Verweise auf Urteile bzw. ständige Rechtsprechung verschiedenster Gerichte beigefügt, die den Tatbestand des Bereithaltens definieren (zitiert nach der Website des Gebühren-Igels⁸):

Die Formulierung „bereithalten zu“ findet sich in einer Vielzahl von Rechtsnormen, so zum Beispiel § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG, 6c Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG; § 40 Abs. 2a Nr. 1a AMG, § 3 Abs. 2 Nr. 4b LDSG RLP; § 1806 BGB, § 67 Abs. 6 Nr. 3b SGB X; § 4 Nr. 12 UStG. In allen diesen Vorschriften wird die Formulierung „bereithalten zu“ dahingehend verstanden, dass zielgerichtetes Verhalten erforderlich ist, (zu § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG: Dammann in: Simitis BDSG § 3 Rn. 148, 150; zu § 4 Nr. 12 UStG: BFH/NV 99, 837; BFH VR 98/425; BFH/NV 86, 182; 96, 543; ständige Rechtsprechung seit BFH DB 1972, 1466; teils ergibt sich dies aus der Kommentierung, ohne dass das finale Element ausdrücklich angesprochen wird, so zum Beispiel Hoffmann in: Schindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien § 7 TMG Rn. 13, Engler in: Staudinger § 1806 Rn. 17). Es liegt damit nach den Worten des BFH zu § 4 Nr. 12 UStG darin „insofern ein subjektives Element, als es ... auf die aus den äußeren Umständen ableitbare diesbezügliche Absicht ... ankommt“.

⁷ Hierzu der Verweis auf die Klageschrift des Klägers, dort die Seite 3, auf der er seine heimische Empfangssituation erläutert.

⁸ <http://blog.gebuehren-igel.de/archives/236-Argumentieren-gegen-das-Urteil-des-OVG-Koblenz.html>

3. Die Tatsache des Bereithaltens eines PC-Systems und die Verknüpfung mit einem Internetanschluss führt durch die fehlende Möglichkeit zum Verzicht auf das Bereithalten zum Rundfunk-Empfang für PC-Besitzer zu einem unauflösbaren Problem: Es gibt für keinen einen Ausweg aus der Gebührenpflicht. Und damit handelt es sich bei der Rundfunk-Grundgebühr auf internetfähige Computer eindeutig um eine Besitzabgabe.

Wie sollte ein Computer der angeblichen Zweckbestimmung „zum Empfang bereithalten“ entgehen? Sein Besitzer kann nur entweder den Computer entfernen oder den Internet-Anschluss abmelden. Und beides ist heutzutage unzumutbar.

Wenn ein multifunktionales Gerät, bei dem der Rundfunkempfang lediglich eine aufgedrängte Eigenschaft ist und unabhängig vom tatsächlichen Empfang zur Gebührenpflicht führt, dann handelt es sich bei der Rundfunkgebühr nicht mehr um eine Gebühr für die Teilnahme an der Gesamtveranstaltung Rundfunk, sondern um eine Besitzabgabe. Und hierin liegt eindeutig eine Verfassungswidrigkeit.

Die Argumentationslinie des Beklagten läuft darauf hinaus, dass jeder, aber auch jeder Gewerbetreibende sowie auch jede Privatperson mit einem PC (und Internet-Anschluss, der heute de facto zur gewerblichen wie auch vieler anderer Tätigkeiten dazugehört) mindestens eine Rundfunk-Grundgebühr zu bezahlen hätte. Niemand könnte mehr dem Zwang zur Möglichkeit des Rundfunk-Empfangs legal entkommen.

Aus Sicht des Klägers ist somit eine fehlende „Ausstiegsbestimmung“ aus der „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ zu bemängeln. Hierzu hat dann auch bereits der erste rechtskräftig erfolgreiche Kläger gegen die PC-Gebühr (Harald Simon und seine Rechtsanwältin Jana Laurentius) herausgearbeitet, dass die Ausführungen des RGebStV. nicht ausreichend sind: *Zu konstatieren ist jedoch, dass, wie das VG Wiesbaden in seinem Urteil⁹ vom 19.11.2008 zutreffend herausgearbeitet hat, die Umsetzung dieser Absicht des Gesetzgebers als missglückt zu bezeichnen ist. In §§ 1-4 RGebStV ist lediglich die Rede von „Rundfunkempfangsgeräten“. Da die Bezeichnung eines internetfähigen PCs als „Rundfunkempfangsgerät“ im Unterschied zu Radio- und Fernsehgeräten nicht von vornherein auf der Hand liegt und ohne die Interessenvertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hierüber wohl nie eine ernsthafte Diskussion entbrannt wäre, hätte in den RGebStV ein Passus eingefügt werden müssen, der eindeutig definiert, ob und unter welchen Voraussetzungen Geräte jenseits von herkömmlichen Radio- und Fernsehgeräten einer Gebührenpflicht nach dem RGebStV unterfallen. Die bisherigen Regelungen im RGebStV sind nicht ausreichend, zumal nicht ausgeführt wird, wann eine Gebührenpflicht in Bezug auf PCs und ähnliche Geräte nun eigentlich ausgelöst werden soll, ob schon bei der grundsätzlichen Internetfähigkeit des Geräts oder nur bei tatsächlichem Bestehen eines Internetzugangs. Das VG Wiesbaden hat insoweit zutreffend darauf verwiesen, dass der RGebStV den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslösung einer Gebührenpflicht für den Bürger nicht genügt.*

Abschließend sei hier erneut auf die Ausführungen des VG-München verwiesen, die wir bereits im vorigen Abschnitt¹⁰ zitiert hatten. Das VG geht¹¹ u.a. auch auf den hier berührten Konflikt mit BGB § 241a ein, denn im übrigen Rechtsverkehr ist es immer möglich, unbestellte Leistungen zurückzuweisen. Und dieser Passus fehlt im RGebStV.

Abgesehen von den im folgenden 4. Abschnitt behandelten Detailspekten der Ausführungen des Beklagten, darin enthalten (4.e) auch die zu erörternde ungerechte Bevorzugung von größeren und sehr großen Unternehmen (die idealerweise ebenso nur eine einzige Rundfunkgebühr zu zahlen hätten) und der damit verbundenen Einladung zur Gebührenflucht haben wir bis hier dargelegt, dass der Kläger

- aufgrund der Zweitgeräteregulungen befreit ist (1.),
- seine Rundfunkempfangsgeräte nicht zum gewerblichen Empfang bereithält (2.) und
- gemäß aktuellem RGebStV. der Gesamtveranstaltung Rundfunk nicht „entkommen“ kann, was mit seinen Grundrechten nicht vereinbar ist (3.).

Damit wäre zwar schon das Wesentliche gesagt, aber es folgen noch...

⁹ Urteil 5 K 243/08.WI(V), siehe <http://www.pc-gebuehr.de/Urteil%20VG%20Wiesbaden.pdf>

¹⁰ VG-München in seinem Urteil M 6b K 09.768, siehe http://www.wobsta.de/gez/urteil_M_6b_K_09.768.pdf

¹¹ Ebd.: In Abschnitt 2.4 auf Seite 17 wird genau dieser Rechtsgedanke behandelt.

Abschnitt 2.5 behandelt dort die Probleme, die sich durch den Grundrechtseingriff ergeben.

4. Erwidernngen auf weitere Ausführungen des Beklagten

a) Der Beklagte mag zwar ausgehend von der „allgemeinen Alltagserfahrung“ Recht haben mit der Auffassung, dass sich der Rundfunkvertriebsweg Internet und die herkömmlichen nachrichtentechnischen Übertragungswege nicht unterscheiden¹²: Aus technischer Sicht und damit vor allem aus Kostensicht unterscheiden sie sich sehr wohl!

Wie der Beklagte in seinen Ausführungen dargelegt hat, die wir hier nach dem Urteil 4 A 188/09 (VG Braunschweig vom 20.11.2009) zitieren, ist die Zahl der möglichen Abrufe begrenzt. Damit gibt der Beklagte selbst zu, dass er keinen Rundfunk ausstrahlt, sondern lediglich „Punkt-Funk“, also ein individuell abzurufendes Audioangebot (Web-Radio) bereitstellt. Dies ist darum wichtig, weil mit der aktuell verwendeten Technik des Uni-Cast (Punkt-zu-Punkt-Verbindung) die Aufwände seitens des Technik-Providers linear zur Zahl der Nutzer ansteigt, was sich in den Kosten für die Rundfunkanstalt und damit für die Gebührenzahler niederschlägt.

Dies ist umso wichtiger, als es technisch heutzutage bereits Internet-Rundfunk möglich wäre: Die IP-TV-Technik der Deutschen Telekom zeigt, dass hochauflösendes Fernsehen mit Multi-Cast technisch möglich und beherrschbar ist, sie stellt ihr Angebot allerdings nur für die eigene dafür zahlende Kundschaft bereit.

b) Die Ausführungen¹³ des Beklagten „Eine Ungleichbehandlung, die der Kläger darin zu sehen vermag, dass Rechner mit Radios und Fernsehgeräten gleich behandelt werden, liegt nicht vor. [..]“ sind unzutreffend.

Der Beklagte zitiert hierzu das OVG-NRW mit dessen Urteil vom 26.05.2009, Az.: 8 A 2690/08, das geurteilt hatte:

„Rundfunkteilnehmer, die Rundfunkdarbietungen mittels eines internetfähigen PCs empfangen, werden rundfunkgebührenrechtlich genauso behandelt wie Rundfunkteilnehmer, die zum Rundfunkempfang auf herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte zurückgreifen.“

Insoweit dem OVG-NRW zuzustimmen ist, dass Rundfunkteilnehmer Rundfunkgebühren zu zahlen haben, ist dem hier implizierten Automatismus zu widersprechen, dass jeder PC-Besitzer seinen PC auch jederzeit für Rundfunkempfang bereithält (siehe 2.).

Die Ungleichbehandlung liegt ja gerade darin, dass Rundfunk-Teilnehmer und Rundfunk-Nichtteilnehmer nunmehr gleich behandelt werden, indem pauschal allen Internet-PCs Rundfunk-Teilnahme unterstellt wird. Das widerspricht jedoch zum einen jeder Lebenswirklichkeit und entbehrt jeglichen Realitätsbezugs für allgemeine Unternehmen und zum anderen hat der Kläger hinreichend darauf hingewiesen, während seiner gewerbliche Tätigkeit kein Gerät zum Rundfunkempfang bereitzuhalten. Hierzu auch der Verweis auf die Ausführungen unter (2.).

c) Der Beklagte reklamiert¹⁴ für sein Internet-Angebot „in Ermangelung tauglicher Maßstäbe¹⁵“ die Zahlspflicht für jeden internetfähigen Computer. Des weiteren gibt der Beklagte an¹⁶, dass der Normgeber internetfähige Rechner in die Rundfunkgebühr einbeziehen musste, um nicht eine einfache Umgehungsmöglichkeit für die Rundfunkgebührenpflicht zu eröffnen.

Grundsätzlich dürfte ein Kerngedanke jeder Argumentation der Rundfunkanstalten sein, dass es für den Internet-Rundfunk nicht möglich sei, wirksame Zugangsbeschränkungen einzuführen. Auch wenn in den Ausführungen des Beklagten das konkrete Argument gar nicht auftaucht, impliziert die Argumentation es dennoch. Denn:

Der Beklagte könnte sein Internet-Angebot ganz einfach gegen den unzulässigen Abruf schützen, indem er es wie viele andere Anbieter im Internet auch mit Benutzernamen und Kennwörtern schützt. Und selbstverständlich sind auch eine ganze Reihe anderer Zugangsbeschränkungen denkbar.

Hierzu sei auf die mehrfach zitierten, sehr erhellenden Ausführungen des VG-München¹⁷ im Urteil M 6b K 09.768 vom 28.12.2009 verwiesen, das auf den Seiten 18-23 ausführlich darauf eingeht, dass es für alle Anbieter von kostenpflichtigen Inhalten im Internet möglich ist, ihre Angebote zu schützen. Wäre dem nicht so, könnten nämlich die Inhalts-Anbieter überhaupt

12 Ausführungen des Beklagten vom 12.01.2010, Seite 3, 2.-3. Absatz

13 AaO, Seite 5, 2. Absatz und Zitat aus dem 3. Absatz

14 AaO, Seite 4, 1. Absatz

15 AaO, Seite 4, 2. Absatz im Zitat des OVG-NRW-Urteils

16 AaO, Seite 5, letzter Absatz

17 Siehe http://www.wobsta.de/gez/urteil_M_6b_K_09.768.pdf

nicht existieren, ihre Existenzgrundlage ist ja geradezu, dass sie ihre Inhalte vergütet bekommen.

Auch auf die von anderen Rundfunk-Anstalten gerne ins Feld geführte abstrakte Möglichkeit der Umgehung der Zugangsbeschränkung geht das o.g. Urteil ein und legt dar, dass dem Beklagten (dort der BR) zuzumuten ist, mittels wirksamer Zugangsbeschränkungen die Quote der „Schwarz Hörer /-seher“ auf ein zumutbares Maß zu reduzieren.

d) Der Beklagte argumentiert¹⁸, dass der Kläger auch auf seinen Internet-Anschluss verzichten könnte, um seine Umsatzsteueranmeldung beim Finanzamt anzumelden.

Damit untergräbt der Beklagte seine eigene Gebührengrundlage und belegt nebenbei die Schwere des Eingriffs in die Grundrechte des Klägers:

Es liegt auf der Hand, dass ein Gewerbetreibender, dessen primäre gewerbliche Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, im und über das Internet zu arbeiten, ohne Internet nicht arbeiten kann. Wollte der Kläger also der Rundfunk-Gebühr „entkommen“, schlägt ihm der Beklagte vor, auf Internet zu verzichten. Da der Kläger aber hinreichend ausgeführt hatte, dass er seine gewerbliche Tätigkeit von zuhause aus durchführt, wäre die Konsequenz des Vorschlag des Beklagten, das Gewerbe ganz abzumelden:

Der Kläger arbeitet in einem Großrechenzentrum und ist von Berufswegen auf Internet-Anschluss angewiesen (Rufbereitschaft, Fernwartung, Home-Office etc.). Damit bleibt als einziger Ausweg zum gewerblichen Rundfunk-Gebührenverzicht die vollständige Abmeldung des Gewerbes des Klägers.

e) Während wir die Bestimmungen des §5 Abs. 3 RGebStV mit Satz 1 hier für uns in Anspruch genommen haben, muss konstatiert werden, dass Satz 2 ungerecht ist und kleine und kleinste Unternehmen und Unternehmensgründer gegenüber größeren und sehr großen Unternehmen eklatant benachteiligt.

Hier noch mal das Zitat von Satz 2:

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

In diesen Ausführungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber in sehr wohl im Blick hat, dass in Unternehmen mit Computern gearbeitet werden muss und nicht (nur) Radio gehört werden kann. Gleichwohl ist diese Vorschrift geradezu eine Einladung an Unternehmen, alle herkömmlichen Rundfunk-Empfänger abzumelden und fortan nur noch für ein einziges, neuartiges Gerät zu zahlen. Genau dazu, wovor die Rundfunk-Anstalten in ihren Ausführungen warnen, wird hier eingeladen: Zur legalen, massenhaften Flucht aus der Rundfunk-Gebühr:

Ein Gewerbetreibender, der nebenberuflich tätig ist und - anders als der Kläger - privat keine Rundfunk-Gebühr entrichtet, muss ebenso eine Rundfunk-Gebühr bezahlen wie der Großkonzern, der auf seinem Grundstück 8.000 Mitarbeiter beschäftigt, wo jedoch (angeblich) alle Radios abgemeldet sind und infolgedessen ebenfalls nur eine Rundfunk-Gebühr gezahlt werden müsste.

Hier kann dann von Gebührengerechtigkeit, die ja der Beklagte in seinen Ausführungen auch in Anspruch nimmt, keine Rede mehr sein: Der Normgeber verlangt von jedem freiberuflich Arbeitenden oder Selbstständigen Gebühren, verschont jedoch große Unternehmen, denen (mindestens im Bürobereich, wo viel mit PCs gearbeitet wird) nun mit der aktuellen Lage der Webradioempfang geschenkt wird.

III – Zusammenfassung:

Abschließend beantragen wir nach Berücksichtigung der aktuellen Rechts- und Sachlage, den Beklagten gemäß unserer Klageschrift zu verurteilen.

<Unterschrift>

Klaus Heinisch

18 AaO, Seite 7, 1. Absatz